

Wenn Behörden Tiere wegnehmen - was Tierhalter jetzt unbedingt tun sollten¹

Die Wegnahme von Tieren durch die Behörden stellt für Halter einen besonders schwerwiegenden Eingriff dar – sowohl emotional als auch rechtlich. Häufig erfolgt sie kurzfristig im Anschluss an eine Kontrolle durch das Veterinäramt. Umso wichtiger ist es, die eigenen Rechte zu kennen und frühzeitig die richtigen Schritte einzuleiten, denn entsprechende Maßnahmen sind rechtlich überprüfbar und nicht selten angreifbar.

I. Rechtsgrundlage der Wegnahme

Die zentrale materielle Vorschrift für die Tierhaltung ist § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG). Danach ist jeder Tierhalter verpflichtet, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Darüber hinaus darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Schließlich muss der Halter über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um eine angemessene Versorgung sicherzustellen. Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann behördliche Maßnahmen nach § 16a TierSchG nach sich ziehen, die bis zur Wegnahme und anderweitigen Unterbringung der Tiere reichen.

II. Wann ist eine Wegnahme rechtmäßig?

Die behördlichen Eingriffsbefugnisse aus § 16a TierSchG sind weitreichend, unterliegen jedoch rechtlichen Grenzen. Insbesondere muss tatsächlich ein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Vorschriften vorliegen. Es genügt nicht, dass die Tierhaltung lediglich verbesserungswürdig erscheint; erforderlich sind konkrete Umstände, die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen oder zumindest eine entsprechende Gefahr begründen.

Zudem bedarf es einer Prognoseentscheidung der Behörde, wonach der Tierhalter nicht willens oder in der Lage ist, die festgestellten Mängel kurzfristig selbst zu beheben. Gerade diese Prognose ist in der Praxis häufig angreifbar, wenn etwa keine ausreichende Frist zur Mängelbeseitigung eingeräumt wurde oder die Einschätzung der Behörde nicht hinreichend belegt ist.

Schließlich ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Wegnahme von Tieren stellt das schärfste Mittel dar und ist nur zulässig, wenn mildere Maßnahmen – etwa Auflagen oder Fristsetzungen – nicht ausreichen oder von vornherein ungeeignet sind. Auch hier lohnt sich eine genaue rechtliche Prüfung.

¹ Aufsatz von Rechtsanwalt Nicolai Bergauer, LL.M. (Stellenbosch), veröffentlicht am 22.06.2026.

III. Sofort handeln: Eilrechtsschutz beim Verwaltungsgericht

Für betroffene Tierhalter ist entscheidend, schnell zu reagieren. Gegen entsprechende Bescheide kann und sollte unverzüglich einstweiliger Rechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht in Anspruch genommen werden. Ziel ist es, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederherzustellen oder anzuordnen, um irreversible Maßnahmen wie eine Weitervermittlung der Tiere zu verhindern.

Im Eilverfahren kommt es maßgeblich auf die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowie auf eine Interessenabwägung an. Das Gericht prüft dabei summarisch, ob die behördliche Maßnahme voraussichtlich rechtmäßig ist, und stellt dies den Interessen des Tierhalters gegenüber. In diesem Zusammenhang ist es entscheidend, die tatsächlichen Haltungsbedingungen substantiiert darzulegen und den unterstellten Haltungsbedingungen gegenüberzustellen und dies möglichst durch geeignete Unterlagen zu untermauern.

IV. Klage im Hauptsacheverfahren

Parallel dazu ist regelmäßig eine Klage im Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. In diesem Rahmen erfolgt eine umfassende und grundsätzlich abschließende rechtliche und tatsächliche Überprüfung der behördlichen Entscheidung.

Das Gericht prüft insbesondere, ob tatsächlich ein Verstoß gegen § 2 TierSchG vorlag, ob die Maßnahmen der Behörde auf § 16a TierSchG gestützt werden konnten und ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wurde. Erfahrungsgemäß zeigen sich hier häufig Ansatzpunkte für eine erfolgreiche rechtliche Überprüfung, etwa wenn behördliche Feststellungen nicht ausreichend belegt sind, Gutachten fehlen oder der Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt wurde.

V. Was Tierhalter konkret nachweisen sollten

Für eine erfolgreiche Verteidigung kommt es entscheidend auf die Beweislage an. Von zentraler Bedeutung ist eine möglichst lückenlose Dokumentation der Haltungsbedingungen, etwa durch Fotos oder Videos, die den Zustand der Tiere und ihrer Unterbringung belegen. Ergänzend können tierärztliche Bescheinigungen über den Gesundheitszustand und die Versorgung der Tiere erhebliches Gewicht haben.

Ebenso wichtig sind Nachweise über die konkrete Fütterung, Pflege und Unterbringung sowie Darlegungen zur eigenen Sachkunde, etwa durch einschlägige Erfahrungen oder absolvierte Schulungen. Je umfassender und nachvollziehbarer diese Umstände belegt werden können, desto größer sind die Erfolgsaussichten im gerichtlichen Verfahren.

VI. Fazit

Die Wegnahme von Tieren ist ein gravierender Eingriff, der einer sorgfältigen rechtlichen Kontrolle unterliegt. Betroffene sollten daher frühzeitig anwaltlichen Rat einholen, um ihre Rechte effektiv zu wahren und die notwendigen Schritte im Eil- und Klageverfahren einzuleiten. Nicht jede behördliche Maßnahme hält einer gerichtlichen Überprüfung stand – ein strukturiertes und gut vorbereitetes Vorgehen ist daher entscheidend.